

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Sprecher des Schwerpunktbereichs 7 (SPB7)

Hinweise für Studierende
mit anderen Hauptfächern als der Rechtswissenschaft
[Namentlich Erziehungswissenschaft, Politologie, Psychologie, Soziologie]

zum

Studienangebot im Schwerpunktbereich 7

**„KRIMINALWISSENSCHAFTEN UND
STRAFRECHTSPFLEGE“**

an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen
im Rahmen des Universitätsstudiums zur Ersten Juristischen Prüfung
(Stand: November 2010)

I Vorbemerkungen

1. Grundlagen für ein Studium im „Nebenfach“, „Wahlpflichtfach“ (bzw. „Wahlpflichtmodul“ als z.B. so genanntes nichtpsychologisches Nebenfach), „Wahlfach“ oder „Studium Freier Wahl“ an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

1.1 Neue Ausrichtung des Studiums der Rechtswissenschaft nach der JAPrO 2002

Die inzwischen für alle Studierenden der Rechtswissenschaft allein gültige Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristen-ausbildung- und Prüfungsordnung – JAPrO) in der Fassung vom 8. Oktober 2002, zuletzt geändert am 14.10.2008, hat insbesondere folgende Änderungen gebracht:

1.1.1. Ersetzung der Ersten juristischen Staatsprüfung durch die Erste juristische Prüfung. *Abschaffung der Wahlfächer.*

1.1.2. *Aufteilung des Studiums* in einen Pflichtteil, der mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) abschließt, und in einen *Universitätsteil*, der mit einer Universitären *Schwerpunktbereichsprüfung* (Universitätsprüfung) abschließt.

1.1.3 Das Studium für Studierende, die ein anderes Hauptfach als das Fach Rechtswissenschaft studieren, ist dieser Aufteilung entsprechend anzupassen:

1.1.3.1 Studierende, die sich für einen der drei großen Teilbereiche des Rechtsstudiums (einschließlich Abschlussprüfung) qualifizieren wollen, können dies im Rahmen eines auf die staatlichen Pflichtfächer konzentrierten **Nebenfachstudiums** bewältigen. (Näheres s. u.. im Abschnitt 2)

1.1.3.2 Studierende, die sich für einen enger zugeschnittenen Einzelbereich des Rechtsstudiums (einschließlich Abschlussprüfung) qualifizieren wollen, können dies im Rahmen eines **Wahlpflichtfachstudiums** oder **Wahlfach-**

studiums o. ä. bewältigen, welches auf einen **universitären Schwerpunktbereich** konzentriert ist. (Näheres s. u. im Abschnitt 3 und in Kapitel II).

2. Studium im förmlichen „Nebenfach“, wie es die Juristische Fakultät anbietet

Die Juristische Fakultät bietet interessierten Studierenden anderer Fachdisziplinen die Möglichkeit, im Rahmen eines Bachelorstudiums oder eines Masterstudiums (auslaufend: Magisterstudiums oder Diplomstudiums) ein juristisches Teilfach als Bachelornebenfach oder Masternebenfach zu studieren. Zur Auswahl stehen die Teilfächer Zivilrecht oder Strafrecht oder Öffentliches Recht. In Ausnahmefällen kann das kombinierte Studium von 2 Teilfächern genehmigt werden.

2.1 Ob Studierende ein von der juristischen Fakultät angebotenes Nebenfach überhaupt mit ihrem Hauptfach in einer anderen wissenschaftlichen Disziplin anrechnungsfähig kombinieren dürfen, entscheidet im ersten Schritt des Verfahrens die für das Hauptfachstudium zuständige Einrichtung (z.B. das dortige Prüfungsamt).

2.2 Studierende, die auf der Basis einer Genehmigung nach 2.1 das Teilfach „Strafrecht“ als Nebenfach wählen wollen, wenden sich im nächsten Schritt des Verfahrens an die Studienfachberatung der Juristischen Fakultät.

Die Studienfachberatung ist für Nebenfachinteressenten und Nebenfachstudierende wie folgt persönlich ohne Voranmeldung zu erreichen: Von Montag bis Freitag zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr in der Neuen Aula, Wilhelmstraße 7, im Erdgeschoß, Raum 17.4.

Zusätzliche Kontaktinformationen sind zu finden unter:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/studienfachberatung/team/>

Weitere Informationen können auf der Homepage der Studienfachberatung eingeholt werden: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/studienfachberatung>

2.3 Die Einzelheiten des **Nebenfachstudiums Strafrecht** und der einschlägigen studienbegleitenden Leistungen sowie der Abschlussprüfung sind in folgenden Dokumenten festgelegt, die in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage der Juristischen Fakultät eingesehen und herunter geladen werden können:

- * Studienpläne und Informationen zum Nebenfachstudium
- * Prüfungsordnung für die juristischen Bachelor-Nebenfächer
- * Richtlinien für das Magister-Nebenfach

Link: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/nebenfach>

Nach individueller Absprache mit der Studienfachberatung können sich Studierende im Nebenfach Strafrecht einzelne Leistungen, die sich im Studienangebot der Juristischen Fakultät auf den **SPB7 (Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege)** beziehen, als voll gültige Leistung für das Nebenfachstudium und die entsprechenden Prüfungsanforderungen anrechnen lassen.

3. Studium im Wahlpflichtfach bzw. im Wahlfach anstelle eines juristischen Nebenfachstudiums

Studierende anderer Hauptfach-Disziplinen als der Rechtswissenschaft können an der Juristischen Fakultät anstelle eines Juristischen Nebenfachstudiums (hier regelmäßig des Strafrechts) die Möglichkeit nutzen, im Rahmen ihres Hauptfachstudiums (Bachelor, Master, auslaufend Magister bzw. Diplom) ein **enger zugeschnittenes Fachgebiet** innerhalb eines juristischen Teilfaches als „Wahlpflichtfach“ (in den Studienordnungen der Hauptfächer möglicherweise als „Nebenfach“ bzw. als „Wahlpflichtmodul“ im Rahmen eines dortigen Nebenfachs gekennzeichnet), als „Wahlfach“ oder als „Studium Freier Wahl“ zu studieren. Dieses enger zugeschnittene Fachgebiet nennt sich „**Schwerpunktbereich**“.

3.1 Ob ein juristischer Schwerpunktbereich (hier regelmäßig der SPB7) überhaupt mit dem Hauptfach kombiniert werden kann, entscheidet die für das jeweilige Hauptstudium zuständige Einrichtung (z.B. das Prüfungsamt).

3.2 Das Studium im Schwerpunktbereich hat sich ab 1. April 2010 grundsätzlich an der **StudPrO 2010** auszurichten.

Der vollständige Titel dieser StudPrO 2010 lautet: „Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft“ vom 1. April 2010. Fundstelle:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studpro20104.pdf>

3.3 Zentral relevant ist der 3. Abschnitt der StudPrO mit dem Titel „Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich“ (§§ 14-27).

Für Studierende im Wahlpflichtfach etc. kommt danach der **Schwerpunktbereich 7: „Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege“** in Betracht (§14 StudPrO).

3.4 **Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs 7 sind für Hauptfachstudierende der Rechtswissenschaft** gemäß § 19 Nr. 7 StudPrO:

- Kriminologie I (Makrokriminologie).
- Kriminologie II (Mikrokriminologie).
- Vertiefung Kriminologie (Kriminologie III, namentlich Angewandte Kriminologie, Kriminalprävention, Opferfragen).
- Vertiefung Strafverfahren (namentlich Höchststrichterliche Rechtsprechung, Aufgaben und Rolle der Verteidigung).
- Rechtsfolgen der Straftat (Strafen, Maßnahmen und Reaktionen im Verfahren einschließlich Mediation, sowie Grundzüge der Vollstreckung).
- Jugendstrafrecht (mit Bezügen zum Jugendhilferecht und Familienrecht).
- Wirtschaftsstrafrecht (mit Bezügen zum Ordnungswidrigkeitenrecht).
- Internationales und Europäisches Strafrecht (einschließlich der wichtigsten Grundzüge des Verfahrens in internationalen oder europäischen Strafsachen).
- Strafvollzug (einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafvollzugs).

3.5 Für **Studierende anderer Hauptfächer** ist nicht der gesamte Katalog verpflichtend. Vielmehr kommt stets ein begrenzter Katalog in Betracht, der je nach Hauptfach und je nach dortigem Studiengang im Detail unterschiedlich ausfallen kann. Es kann notwendig werden, die vom Hauptfach her definierten Anforderungen mit den von der Juristischen Fakultät angebotenen oder (auch) für Jura-Studierende von anderen Fachrichtungen angebotenen Veranstaltungen in praktischer Konkordanz zu harmonisieren. Weitere Einzelheiten sind unten in Kapitel II dargestellt. Gegebenenfalls empfiehlt sich ein Gespräch bereits im Voraus mit dem für den SPB 7 verantwortlichen Studienberater.

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/studienfachberatung/ansprechpartner.htm#schwerpunktbereiche>

3.6 Die in den Schwerpunktbereichen angebotenen **Lehrveranstaltungen** richten sich:

- **generell** nach dem **Studienplan** der Juristischen Fakultät für das **Schwerpunktstudium**. Fundstelle für die aktuelle Fassung:
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studienplanspb2010.pdf>
- **konkret** in jedem Semester nach den **Festlegungen der Fakultät** (Vorstand und Studiendekan in Abstimmung mit den Sprechern der Fachgruppen).

3.7 Die **Informationen über das Semesterangebot** finden sich in 2 einander ergänzenden Dokumenten der Abteilung „Lehrveranstaltungen“ auf der Homepage der Juristischen Fakultät:

- 1) Im so genannten **Grünen Plan**, der eine **Übersicht** über alle Lehrveranstaltungen aller Kategorien an der Juristischen Fakultät bietet (Titel, Kategorie, Dozentin oder Dozent, Beginn, Tag, Stunde, Hörsaal). Fundstelle (für das WS 2010-2011):
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/lehrveranstaltungen/2010ws/gruenerplan.html>
- 2) im **Vorlesungskommentar**, in dem die Dozentinnen und Dozenten nähere Angaben zu ihren Lehrveranstaltungen machen, vor allem zum Inhalt und zur empfohlenen Literatur. Fundstelle (für das WS 2010-2011):
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/lehrveranstaltungen/2010ws/kommentar.html>

3.8 Die vom **Lehrstuhl für Kriminologie**, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht bzw. über das Institut für Kriminologie angebotenen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig auch auf der Homepage des Instituts für Kriminologie in der Rubrik „Lehre“ angezeigt:

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/lv/index.html>

Kurzfristige Änderungen oder sonstige Besonderheiten finden sich im Zweifelsfall auf der Rubrik „Aktuelles“

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/aktuell.html>

3.9 Die etwaigen Homepages der **Lehrpersonen** an der **Juristischen Fakultät** finden sich unter: http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten

3.10 Die etwaigen Homepages der mit dem **Institut für Kriminologie** enger verbundenen Lehrenden finden sich unter:

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/who/index.html>

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/lehrbeauftragte/index.html>

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/wulf

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/trueg

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kerner

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kinzig

II. Das Studium im SPB 7 „Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege“ für Studierende anderer Hauptfachrichtungen

1. Studienumfang und Studienleistungen

1.1 Die nach dem jeweiligen Studienplan oder der jeweiligen Prüfungsordnung des **Hauptfaches** für die **Anerkennung eines erfolgreichen Wahlpflichtfachstudiums oder Wahlfachstudiums o.ä.** erforderlichen Stundendeputate an Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen bleiben unberührt; dasselbe gilt auch für die Anrechnung von Leistungspunkten (LP, ggf. ECTS).

1.2 Die **Juristische Fakultät** hat ihrerseits im Hauptfachstudium Rechtswissenschaft allgemeine **Regeln für die Vergabe von Leistungspunkten** aufgestellt. Diese gelten zunächst einmal grundsätzlich auch in dem Fall, dass Studierende anderer Hauptfachrichtungen Veranstaltungen im Schwerpunktbereich belegen und besuchen.

Je nach den Festlegungen bei 1.1, können oder müssen Modifikationen vorgenommen werden.

1.3 Ungeachtet etwaiger Modifikationen in besonderen Fällen gilt allgemein folgendes Grundmuster:

- 1) Einfache Teilnahme an einer Lehrveranstaltung: 1 ECTS pro Semesterwochenstunde (SWS). Bei Anforderung wird darüber ein „Hörerschein“ (in anderen Bereichen gelegentlich auch „Sitzschein“ genannt) ausgestellt.
- 2) Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit mündlicher Semesterabschlussprüfung: Ausstellung einer Teilnahme- und Prüfungsbescheinigung mit 3 ECTS pro SWS.
- 3) Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Semesterabschlussprüfung (regelmäßig in Form einer Klausur): Ausstellung einer Teilnahme- und Prüfungsbescheinigung mit 3 ECTS pro SWS.
- 4) Teilnahme an einem Seminar mit 10-15minütiger Präsentation (z.B. mit Tafelaufschrieb, Overheadfolien oder PPT-Folien), Ausgabe einer schriftlich vorbereiteten Tischvorlage („Handout“) an alle TN, und Diskussion im Plenum oder einer Arbeitsgruppe: Ausstellung eines Qualifizierten Seminarteilnahmescheins mit 6 ECTS.

- 5) Teilnahme an einem Seminar mit den Leistungen nach 5), jedoch *zusätzlich*, je nach Vorgabe durch die Lehrperson, mit vorheriger oder nachgehender Einreichung einer vollständig ausgearbeiteten Seminararbeit (analog § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO, im Umfang von ca. 20 Seiten; entspricht der „Hausarbeit“ in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen): Ausstellung eines auch für Staatsprüfungen gültigen klassischen Seminarscheins mit 10 ECTS.
- 6) Teilnahme an einer Anfängerübung oder Vorgerücktenübung, mit 1-2 Klausur(en) und 1-2 Übungshausarbeit(en): Ausstellung eines Übungsscheins mit 10 ECTS. Derzeit werden Übungen mit diesen formalen Anforderungen im Bereich des SPB 7 (noch) nicht angeboten.
- 7) Die zur Ergänzung und Vertiefung von Vorlesungen (etwa Kriminologie I oder II) ggf. in einzelnen Semestern angebotenen Übungen werden je nach den vorgegebenen oder vereinbarten Einzelleistungen wie Veranstaltungen zu 1) bis 5) gewichtet und bewertet.

Ob eine Lehrveranstaltung mit einer mündlichen Prüfung bzw. einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden kann, und welche Dauer diese Prüfungsleistungen haben, entscheidet die verantwortliche Lehrperson; die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses durch Studierende kann im Einzelfall von der Grundregelung abgewichen werden.

1.4 Sofern Studierende nach den Regeln ihres Hauptfachstudien- bzw. Prüfungsplanes eine **gesonderte Bescheinigung (aus) der Juristischen Fakultät** darüber benötigen, dass sie im Bereich des SPB 7 **erfolgreich ein ganzes Wahlpflichtfach o.ä. studiert** haben (z.B. **Gesamtbescheinigung** für Studierende der Psychologie), gilt folgendes:

- Die Gesamtbescheinigung wird durch den Sprecher des SPB7 oder durch eine von diesem benannte Vertretungsperson erstellt und mit Siegel und Unterschrift sowie erforderlichenfalls mit einer **Gesamtnote** versehen.
- 2) Um die Gesamtbescheinigung erstellen zu können, sind dem Sprecher bzw. der Vertretungsperson die Studienbescheinigungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen (Hörerscheine bzw. Leistungsscheine) vorzulegen, sofern sich diese nicht schon bei den Akten des Lehrstuhls bzw. des Instituts befinden.
- 3) Erforderlich ist aus der Sicht der Juristischen Fakultät der Nachweis des Besuchs von mindestens drei Lehrveranstaltungen (Bachelor- oder Masterstudiengänge) bzw. von mindestens vier Lehrveranstaltungen (Master- oder Diplomstudiengänge) im Umfang von insgesamt mindestens sechs bzw. acht SWS.
- 4) für mindestens zwei dieser (mindestens drei oder vier) Veranstaltungen ist aus Sicht der Juristischen Fakultät ein Nachweis von Leistungsprüfungen gemäß vorstehendem Abschnitt 1.2, Nummern 2) bis 7) erforderlich.

1.5 Zu den nachzuweisenden drei bzw. vier Lehrveranstaltungen nach 1.4 Nr. 3 soll mindestens eine im Titel als solche ausgewiesene kriminologische Veranstaltung gehören.

1.6 Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfachs ausdrücklich geregelt ist, dass (nur) „Kriminologie“ als Wahlpflichtfach o.ä. studiert werden kann, sind ab-

weichend von 1.5 regelmäßig mindestens zwei als solche ausgewiesene kriminologische Lehrveranstaltungen zu hören.

Dies sollen die Vorlesungen Kriminologie I (Makrokriminologie) und Kriminologie II (Mikrokriminologie) sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sprecher des SPB 7 bzw. die Vertretungsperson.

2. Studienfächer

2.1 Aus dem für Hauptfachstudierende der Rechtswissenschaft festgelegten Kanon des SPB 7 eignen sich namentlich die folgenden regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen:

- Kriminologie I (Makrokriminologie).
- Kriminologie II (Mikrokriminologie).
- Vertiefung Kriminologie (Kriminologie III, namentlich Angewandte Kriminologie, Kriminalprävention, Opferfragen).
- Rechtsfolgen der Straftat (Strafen, Maßnahmen und Reaktionen im Verfahren einschließlich Mediation, sowie Grundzüge der Vollstreckung).
- Jugendstrafrecht (mit Bezügen zum Jugendhilferecht und Familienrecht).
- Strafvollzug (einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafvollzugs).

2.2 Darüber hinaus kommen Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltungen in Betracht, die im Rahmen des SPB 7 wiederholt oder nur in ausgewählten Semestern angeboten werden, namentlich Schlüsselqualifikations-Veranstaltungen, Übungen oder Seminare zu beispielsweise:

- Methodologie, Methoden und Techniken der empirischen Forschung.
- Theoriebildung und Theorien in der Kriminologie.
- Viktimologie allgemein.
- Opferhilfe, Opferschutz, Opferentschädigung.
- Mediation im Felde des Jugendstrafrechts bzw. des allgemeinen Strafrechts.
- Restorative Justice.
- Einzelbereiche der Kriminalität und deren Kontrolle (etwa Kriminalität der Geschlechter, Jugendkriminalität, Kriminalität der Mächtigen, Organisierte Kriminalität, Kriminalität von Zuwanderern, Gewaltkriminalität, Sexualkriminalität).

2.3 Der Besuch von Veranstaltungen, die von Lehrenden der Juristischen Fakultät im Wege des Lehrexports an anderen Fakultäten der Universität Tübingen angeboten werden, wird auf Antrag der Studierenden vom Sprecher oder der Vertretungsperson dann auf das Studiendeputat angerechnet, wenn sie inhaltlich gleichartig mit Veranstaltung im SPB 7 waren bzw. sind.

(Im Zweifelsfall empfiehlt es sich für interessierte Studierende, im Voraus eine verbindliche Auskunft einzuholen.)

2.4 Andere Veranstaltungen an anderen Fakultäten der Universität Tübingen oder an anderen Universitäten können auf Antrag der Studierenden im Einzelfall durch den Sprecher des SPB7 oder die Vertretungsperson auf das Studiendeputat angerechnet werden, wenn sie inhaltlich gleichartig waren bzw. sind; und zwar mit voller Anrechnung bei Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen, ansonsten mit Teilanrechnung.

(Achtung auf das Doppelverwertungsverbot: Die Anrechnung einer Lehrveranstaltung ist nicht möglich, wenn sie zum Kanon derjenigen Veranstaltungen gehört, welche Studierende bereits als Pflichtleistung im Rahmen ihres Hauptfaches erbringen mussten oder noch müssen: Im Zweifelsfall empfiehlt es sich für interessierte Studierende, im Voraus eine verbindliche Auskunft einzuholen).

2.5 Beispiele für grundsätzlich anrechenbare Lehrveranstaltungen sind:

- Forensische Psychiatrie bzw. Psychologie.
- Rechtspsychologie.
- Theorien Abweichenden Verhalten und dessen Kontrolle.
- Theorien Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle.
- Theorie und Praxis der Jugendhilfe.
- als gleichwertig zu einer Veranstaltung nach (5) anerkannt werden, wenn sie nach Umfang und Inhalt eine sinnvolle Ergänzungs- oder Vertiefungsveranstaltung darstellen; dies gilt namentlich für die Fächer forensische Psychologie oder forensische Psychiatrie.

2.6 Für Studienleistungen, die bereits im Ausland erbracht wurden oder dort noch geplant sind, gelten die Abschnitte 2.2 bis 2.5 entsprechend.

Anschrift des Sprechers des SPB7:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7,
72076 Tübingen

Telefon: 07071-297 29 31 / Telefax: 07071- 29 51 04

Email: hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

Homepage: http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kerner

E-Mail des Sekretariats: ifk@uni-tuebingen.de

Homepage des Instituts für Kriminologie: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/>

Aktuelle Nachrichten der Juristischen Fakultät, ggf. auch Terminverschiebungen von Lehrveranstaltungen und sonstige Änderungen: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/aktuell>